

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 173/2014 (DBK)

Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Abweichungen vom Gesetz für Schulversuche und ausserordentliche Fälle müssen vom Kantonsrat genehmigt werden (12.11.2014)

§79^{bis} im Volksschulgesetz mit dem Titel „Schulversuche und ausserordentliche Fälle“ wird wie folgt ergänzt:

Bisher: „Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.“

Ergänzung neu: „Schulversuche und Abweichungen von diesem Gesetz sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen und unterliegen dem fakultativen Referendum.“

Begründung (12.11.2014): Schriftlich.

§79^{bis} im Volksschulgesetz unterläuft aus Sicht der Auftraggeber die Gewaltentrennung im Staat. Der exekutiven Gewalt (Regierungsrat) wird das Recht gegeben, „Abweichungen von diesem Gesetz“ zu beschliessen, ohne dass sie dabei die gesetzgebende Gewalt (Kantonsrat, Volk), die das Gesetz verabschiedet hat, einbeziehen muss. Das will der Auftrag ändern. Die legislative Gewalt soll vom Volksschulgesetz abweichende Beschlüsse in Zukunft genehmigen müssen, bevor sie ausgeführt werden.

Dafür gibt es aus Sicht der Auftraggeber noch einen weiteren Grund. Die Reform- und Schulversuchsflut des letzten Jahrzehnts muss eingedämmt werden. Der Regierungsrat selbst hat im Massnahmenplan ein Reformmoratorium vorgeschlagen. Darum ist es umso wichtiger, dass in Zukunft nicht nur die Exekutive, sondern auch die Legislative neue Schulversuche genehmigen muss.

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Fabio Jeger, 3. Bruno Vöggtli, Michael Ochsenbein, Georg Nussbaumer, Sandra Kolly, Martin Flury, Nicole Hirt, Markus Knellwolf, Bernadette Rickenbacher, Susan von Sury-Thomas, Thomas Studer, Marie-Theres Widmer, Tamara Mühlemann Vescovi, Peter Brotschi, Beat Künzli, Roberto Conti, Christian Werner, Albert Studer, Walter Gurtner, Tobias Fischer, Silvio Jeker (22)